

18. Juli 2013

PRESSEMITTEILUNG

EZB NIMMT WEITERE ÜBERARBEITUNG IHRES RISIKOKONTROLLRAHMENS VOR: NEUE BEHANDLUNG VON ASSET-BACKED SECURITIES

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat eine weitere Stärkung des Risikokontrollrahmens beschlossen. Um eine angemessene Risikoabsicherung zu gewährleisten, nimmt die EZB in regelmäßigen Abständen eine Anpassung ihrer Zulassungskriterien für Sicherheiten und der Bewertungsabschläge, die bei der Annahme von Sicherheiten in den geldpolitischen Operationen des Eurosystems angesetzt werden, vor. Darüber hinaus soll mit einigen Maßnahmen die generelle Konsistenz des Risikokontrollrahmens verbessert werden. Zugleich wird das Verzeichnis der Sicherheiten, die gemäß dem regulären Sicherheitenrahmen des Eurosystems akzeptiert werden, ausgeweitet. Insgesamt ist die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die verfügbaren Sicherheiten neutral.

Im Zuge der alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung des Risikokontrollrahmens für die geldpolitischen Operationen des Eurosystems beschloss der EZB-Rat insbesondere Folgendes:

- Eine Aktualisierung der **Bewertungsabschläge für marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten**.
- Eine Anpassung der Risikokontrollmaßnahmen für **einbehaltene gedeckte Bankschuldverschreibungen**, um das zusätzliche Risiko zu berücksichtigen, das sich aus der Nutzung dieser Wertpapiere durch die Emittenten selbst ergibt, und um einheitliche Bedingungen für Wertpapiere mit vergleichbarem Risiko zu gewährleisten.
- Ersatz der aktuellen Anforderung von zwei AAA-Ratings durch eine Bonitätseinstufung von mindestens **zwei ,Single A'-Ratings** für die sechs Arten von Asset-Backed Securities (ABS), für die eine Meldepflicht auf Einzelkreditebene besteht, um der erhöhten Transparenz und Standardisierung Rechnung zu tragen.
- Niedrigere **Bewertungsabschläge für die ABS**, die nach Maßgabe des **regulären** und des **temporären** Sicherheitenrahmens des Eurosystems zugelassen sind.

Darüber hinaus hat der EZB-Rat die Zulassungskriterien und Bewertungsabschläge, die durch die nationalen Zentralbanken (NZBen) angewandt werden, für Kreditforderungspools und bestimmte Arten von zusätzlichen Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACC) angepasst, die nach Maßgabe des temporären Sicherheitenrahmens des Eurosystems zugelassen sind. Diese Änderung sorgt für eine größere Konsistenz des ACC-Rahmens und dürfte zu einem Beleihungswertzuwachs führen, ohne den allgemeinen Risikobeitrag der ACCs zu beeinflussen.

Neben den Anpassungen des Risikokontrollrahmens befasst sich die EZB weiterhin damit, wie aktuelle Initiativen europäischer Institutionen zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMUs) beschleunigt werden können. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der möglichen Notenbankfähigkeit von Mezzanine-Tranchen aus ABS, die durch KMU-Kredite besichert und von einer Drittpartei garantiert werden, im Einklang mit den bestehenden Garantieregelungen.

Der EZB-Rat behält sich das Recht vor, die Nutzung bestimmter Vermögenswerte als Sicherheiten im Rahmen seiner Kreditgeschäfte – auch auf der Ebene einzelner Geschäftspartner – zu begrenzen oder auszuschließen.

Diese Maßnahmen treten in Kraft, sobald sie in den entsprechenden Rechtsakten des Eurosystems bzw. in den nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung festgeschrieben sind.

Weitere Einzelheiten zum System der neuen Bewertungsabschläge finden sich im Anhang zu dieser Pressemitteilung.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation und Sprachendienst

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-7455, Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

ANHANG

Tabelle 1: EZB führt neues System von Bewertungsabschlägen für marktfähige Sicherheiten ein¹

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten										
Kredit- qualität	Rest- laufzeit (Jahre)	Bewertungsabschlagskategorie								Kategorie V*
		Kategorie I		Kategorie II*		Kategorie III*		Kategorie IV*		
		Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	
Stufe 1 und 2 (AAA bis A-)	0-1	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	6,5	6,5	10,0
	1-3	1,0	2,0	1,5	2,5	2,0	3,0	8,5	9,0	
	3-5	1,5	2,5	2,5	3,5	3,0	4,5	11,0	11,5	
	5-7	2,0	3,0	3,5	4,5	4,5	6,0	12,5	13,5	
	7-10	3,0	4,0	4,5	6,5	6,0	8,0	14,0	15,5	
	>10	5,0	7,0	8,0	10,5	9,0	13,0	17,0	22,5	
Bewertungsabschlagskategorie										
Kredit qualität	Rest- laufzeit (Jahre)	Kategorie I		Kategorie II*		Kategorie III*		Kategorie IV*		Kategorie V*
		Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	Festver- zinslich	Null- kupon	
		Stufe 3 (BBB+ bis BBB-)	0-1	6,0	6,0	7,0	7,0	8,0	8,0	
1-3	7,0		8,0	10,0	14,5	15,0	16,5	24,5	26,5	
3-5	9,0		10,0	15,5	20,5	22,5	25,0	32,5	36,5	
5-7	10,0		11,5	16,0	22,0	26,0	30,0	36,0	40,0	
7-10	11,5		13,0	18,5	27,5	27,0	32,5	37,0	42,5	
	>10	13,0	16,0	22,5	33,0	27,5	35,0	37,5	44,0	

* Asset-Backed Securities, gedeckte Bankschuldverschreibungen (Jumbo-Pfandbriefe, traditionelle Pfandbriefe und sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen) und ungedeckte Bankschuldverschreibungen, für die gemäß Abschnitt 6.5 ein theoretischer Wert festgelegt wird, unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag. Dieser wird in Höhe von 5 % direkt bei der Ermittlung des theoretischen Werts des einzelnen Schuldtitels in Abzug gebracht. Außerdem gilt für einbehaltene gedeckte Schuldverschreibungen ein Bewertungsabschlag, der sich in den Bonitätsstufen 1 und 2 auf 8 % und in der Bonitätsstufe 3 auf 12 % beläuft.

¹ Die Bewertungsabschläge für ABS der Bonitätsstufe 3 sind nur für Wertpapiere relevant, die nach Maßgabe des temporären Sicherheitenrahmens des Eurosystems akzeptiert werden (Leitlinie der EZB vom 20. März 2013 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 (Neufassung) (EZB/2013/4)). Darüber hinaus entspricht der Bewertungsabschlag für marktfähige Schuldtitel mit variabler Verzinsung der Bewertungsabschlagskategorien I bis IV jenem, der bei festverzinslichen Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in der jeweiligen Bewertungsabschlags- und Bonitätskategorie des Papiers angewandt wird.

Tabelle 2: EZB führt neues System von Bewertungsabschlägen für Kreditforderungen ein²

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige nicht marktfähige Sicherheiten							
Kredit- qualität	Rest- laufzeit (Jahre)	Sicherheitenkategorie		Nicht marktfähige RMBDs			
		Kreditforderungen					
		Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis eines von der NZB ermittelten theoretischen Preises	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten ausstehenden Betrages				
Stufe 1 und 2 (AAA bis A-)	0-1	10,0	12,0	39,5			
	1-3	12,0	16,0				
	3-5	14,0	21,0				
	5-7	17,0	27,0				
	7-10	22,0	35,0				
	>10	30,0	45,0				
Kredit- qualität	Rest- laufzeit (Jahre)	Kreditforderungen		Nicht marktfähige RMBDs			
		Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis eines von der NZB ermittelten theoretischen Preises	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten ausstehenden Betrages				
		Stufe 3 (BBB+ bis BBB-)	0-1		17,0	19,0	Nicht notenbankfähig
		1-3	29,0		34,0		
		3-5	37,0		46,0		
		5-7	39,0		52,0		
7-10	40,0	58,0					
>10	42,0	65,0					

² Der Abschlag für variabel verzinsliche Kreditforderungen entspricht jenem, der für festverzinsliche Kreditforderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr für die gleiche Kreditqualitätsstufe und die gleiche Bewertungsmethode Anwendung findet (wobei die Bewertung auf der Basis eines von der NZB ermittelten theoretischen Preises bzw. des von der NZB festgelegten ausstehenden Betrags basiert).